

Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 29. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 5 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 26.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat Herrn Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Klinger in Leisnig während der Zeit vom 10. Juli bis 14. August h. a. Urlaub erteilt und die Stellvertretung desselben Herrn Bezirksarzt Dr. Leonhard in Wittweida übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 23. Juni 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 957.

Graf zu Münster.

Schulze.

Nichtamtlicher Theil.

Ruhestörung durch geräuschvolle Vornahme von gewerblichen Einrichtungen.

(Urtheil des Großh. Badischen Oberlandesgerichts vom 29. November 1886.)

Die Revision der Großh. Staatsanwaltschaft gegen das angefochtene landgerichtliche, in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil ist zulässig, rechtzeitig eingelegt und begründet.

Mit Recht rügt die Revisionsklägerin Verletzung des § 360 Ziff. 11 des St.-G.-B. Die Rechtsgründe, aus welchen das Berufungsgericht die Nichtanwendbarkeit der eben angegebenen Gesetzesstelle folgerte, stellen sich als irrtümlich dar. Ob etwa aus anderen Rechtsgründen die Nichtanwendung obiger Strafbestimmung gerechtfertigt ist, läßt sich aus den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zur Genüge ersehen.

Es handelt sich hier darum, ob Angeklagter am Nachmittag des 8. Februar durch geräuschvolles Abladen von eisernen Tragbalken in ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregte.

Hierbei ist der objective Thatbestand der Uebertretung der mehrerwähnten Strafbestimmung, d. h. die Erregung ruhestörenden Lärms selbst nach dem Thatbestand der Strafkammer unstrittig; lediglich um die Frage, ob dies in ungebührlicher Weise geschah, dreht sich die Revision der Staatsanwaltschaft.

Es fragt sich sonach zunächst, ob in den Feststellungen des Berufungsgerichts die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes der fraglichen Uebertretung enthalten sind oder ob und aus welchen Gründen das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse dieses Thatbestandes ausgeschlossen ist. Die Frage ist eine Rechts-

frage und darum der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterworfen.

Für diese Prüfung ist von Erheblichkeit, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Abladen der fraglichen Eisenstücke ein sehr geräuschvolles war und die Ruhe liebende Nachbarschaft — Bewohner der Louisenstraße in Freiburg — zum größten Theil Privatleute, welche sich von ihren Geschäften zurückgezogen haben und in Häusern wohnen, die von Gärten umgeben sind — diesen Lärm als einen „sehr belästigenden“ empfanden (nach den schöffengerichtlichen Feststellungen wurden dieselben hierdurch sogar in ihren Arbeiten gestört, ohne daß sie polizeiliche Abhilfe hiergegen erlangen konnten.)

Bemerkenswerth ist ferner, daß, als der herbeigekommene Schutzmann den Angeklagten auf ein anderes, minder Lärm verursachendes Verfahren aufmerksam machte, dieser ihm erwiderte, „er lege den Finger nicht auf den Boden, um den Abprall herabgeworfener Stücke abzuhalten.“

Schließlich ist von Bedeutung, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (wie des Schöffengerichts) seit mehreren Jahren als Theilhaber der Firma R. und S. ein Eisenwaarengeschäft an der Ecke des Viehmarkts und der Louisenstraße betreibt und den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 27) nach den Feststellungen der Strafkammer nachgekommen ist. Wenn nun auch, die Frage des Vorhandenseins der Thatbestandsmerkmale § 360 Ziff. 11 des St.-G.-B. anlangend, die Erregung selbst ruhestörenden Lärms, welcher durch die Ausübung eines erlaubten Gewerbes nothwendiger Weise entstehen muß, nicht als eine ungebührliche Erregung bezeichnet werden kann, so muß dies doch immer dann angenommen werden, wenn durch bessere Ein-